



FREUNDKREIS DER DRESDNER  
PORZELLANSAMMLUNG IM ZWINGER E.V.

*SATZUNG*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: „Freundeskreis der Dresdner Porzellansammlung im Zwinger e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden, seine Geschäftsstelle in der Dresdner Porzellansammlung im Zwinger, 01067 Dresden, Sophienstraße.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Sinn und Zweck des Vereins**

Der „Freundeskreis der Dresdner Porzellansammlung im Zwinger e.V.“ verfolgt mit der Erhaltung, Pflege und Erweiterung der historisch, wissenschaftlich und künstlerisch bedeutsamen Dresdner Porzellansammlung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert alle ideellen und materiellen Unternehmungen, die dieses Ziel haben.

Der Verein fördert alle wissenschaftlichen und der Forschung dienenden Arbeiten der Porzellansammlung Dresden sowie deren volksbildende Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen, Publikationen, Führungen, Vorträge und Exkursionen.

Der Verein trägt finanziell zum Ausbau der Sammlung bei. Die vom Verein erworbenen Kunstwerke und Objekte gehen in den Besitz der Porzellansammlung Dresden über. Sie erhalten eine Inventarnummer des Museums und stehen diesem uneingeschränkt zur Verfügung. Die Art der Erwerbung wird im Inventar der Porzellansammlung ausgewiesen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel werden nur satzungsgemäß verwendet.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinn- oder Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein steht jedermann, auch juristischen Personen offen.

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht binnen vier Wochen entrichtet oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Vereinsmitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgeschrieben, liegt jedoch für natürliche Personen nicht unter 75,00 € und für juristische Personen und Personenvereinigungen nicht unter 200,00 € pro Jahr. Der Beitrag des Ehepartners beträgt die Hälfte. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten und Auszubildende einen herabgesetzten Beitrag festsetzen.

Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzu-berufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Mitglied darf jedoch mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vertretungsvollmachten sind dem Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister sowie die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes des Rechnungsprüfers,
- Wahl der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre,
- Festlegung der Höhe des Mindestbeitrages,
- Beschlussfassung über Anträge.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Vorlage der Tagesordnung verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und ein bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Durchführung des Satzungszweckes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse über die Nutzung der Vereinsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder den zweiten Vorsitzenden allein oder durch zwei vom übrigen Vorstand gemeinsam beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Museumsdirektor der Porzellansammlung übt das Amt des Geschäftsführers aus. Seine Tätigkeit umfasst die Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit nicht vom Gesamtvorstand wahrgenommen, sowie weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand überträgt. Der Vorstand hat dem Geschäftsführer entsprechende Vollmachten einzuräumen.

Der erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und beruft den Vorstand ein. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Vorsitzende hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Der Vorstand führt den Freundeskreis der Dresdner Porzellansammlung e.V. gemäß den Satzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Außerhalb von Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf Vorschlag des Vorsitzenden auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden, unumgänglich notwendigen Kosten. Bei Reise- und Übernachtungskosten ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten.

## **§ 10 Der Beirat**

Der Vorstand und mindestens fünf weitere Personen bilden den Beirat, und zwar:

- ein/e GeschäftsführerIn der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH,
- der/die GeneraldirektorIn der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, soweit diese damit einverstanden sind, sowie
- mindestens drei weitere Personen.

Der Beirat hat das Recht, weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu kooptieren, die in hervorragender Weise für die Förderung und Pflege der Porzellankunst geeignet erscheinen.

Der Beirat berät den Vorstand, spricht Empfehlungen aus, ist vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören und wirkt bei außerordentlichen Maßnahmen mit.

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt.

Der Beirat tagt i. d. R. einmal im Jahr vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen regelt sich die Beschlussfassung wie bei den Vorstandssitzungen.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer. Dieser darf weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes zu kontrollieren. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle über die satzungsgemäße Vergabe der Vereinsmittel. In Zweifelsfällen ist ein Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.

Die Prüfungen sollen wenigstens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse werden in der Jahresmitgliederversammlung vorgetragen. Sofern es keine Beanstandungen gab, beantragt der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach vorangegangener Liquidation das Vereinsvermögen an die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für kunstfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Ist dies nicht möglich, so darf das Vereinsvermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Januar 2007